

Steuerliche Behandlung von verspätet ausbezahlten Förderungen durch die AMA

Im Zusammenhang mit aufgrund von EU-rechtlichen Vorgaben vorgenommenen Betriebskontrollen durch die Agrarmarkt Austria (AMA) ist es bei einigen **landwirtschaftlichen** Betrieben zu **verspäteten Auszahlungen** der einheitlichen Betriebsprämie, der Zahlungen gemäß Umweltprogramm (ÖPUL) und der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete gekommen. Dementsprechend wurden das **Jahr 2010 betreffende Förderungen** zum Teil **erst** im Jahr **2011 ausbezahlt**. Bei jenen Landwirten, die ihren Gewinn auf Basis einer **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** ermitteln, gilt an sich das **Zufluss-Abfluss-Prinzip**. Die erst im Jahr 2011 zugeflossenen Förderungen wären daher - auch wenn sie für das Jahr 2010 gewährt wurden - grundsätzlich im Jahr 2011 zu versteuern. Die steuerliche Erfassung eines das Vorjahr betreffenden Zuschusses im Zuflussjahr führt allerdings regelmäßig zu einer **zusammengeballeten** Erfassung von **Zuschüssen** des Vorjahres und Zuschüssen des laufenden Jahres. Dadurch kann es aufgrund der **Progressionswirkung** insgesamt zu einer **höheren Steuerbelastung** kommen als wenn die Zuschüsse in zwei unterschiedlichen Jahren versteuert werden. Neben Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist dieser Umstand auch für die Teilpauschalierung (Einnahmen sind voll aufzeichnen, die Betriebsausgaben werden pauschal ermittelt) von Bedeutung, während bei der Vollpauschalierung die Steuerbelastung nur vom Einheitswert abhängt und daher diese Problematik nicht besteht.

Die **Finanzverwaltung** hat inzwischen auf diesen Umstand reagiert und mit **Information** vom **17. Jänner 2011** klargestellt, dass der Zuwendungsempfänger den Auszahlungszeitpunkt nicht beeinflussen kann und daher **aus Billigkeitsgründen** keine Bedenken bestehen, wenn die **Zuschüsse** bei verspäteter Auszahlung nicht dem Kalenderjahr des Zuflusses, sondern steuerlich **jenem Kalenderjahr**, für das sie **gewährt werden**, zugeordnet werden. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass für den Steuerpflichtigen durch die verspätete Auszahlung **keine steuerliche Mehrbelastung** entsteht.